

bne | Hackescher Markt 4 | D-10178 Berlin

Bundesnetzagentur  
- Beschlusskammer 7 -  
Kurt Schmidt  
Postfach 80 01

53105 Bonn

Für Rückfragen

Arndt Börkey  
Tel: 030 400 548 15  
[arndt.boerkey@bne-online.de](mailto:arndt.boerkey@bne-online.de)

Berlin, 19. März 2008

## Klarstellung der BNetzA zur Brennwertübermittlung erforderlich

Sehr geehrter Herr Schmidt,

die aktuelle Konsultation der Bundesnetzagentur zu den Datenformaten aus den Festlegungen zu den Geschäftsprozessen (GPKE / BK6-06-009, GeLi Gas / BK7-06-067) erfolgt bislang ausschließlich auf der Grundlage der Prozesse innerhalb des Strommarktes. Das Ergebnis der Festlegung wird allerdings unmittelbar auch die Datenformate des Gasmarktes betreffen.

Der bne unterstützt daher das Verfahren einer gemeinsamen Konsultation der Datenformate, da unterschiedliche Entwicklungen hier nicht sinnvoll erscheinen. Sofern jedoch die Adaption der Formate auf Gas neue, im Strom nicht existente Elemente erfordert, muss dies in Übereinstimmung mit den übrigen Regeln, insbesondere den rechtsverbindlichen Normen erfolgen. Diese Anforderung sehen wir allerdings im Punkt der Brennwertübermittlung in dem vom DVGW vorgestellten Nachrichtentypen nicht erfüllt. Der vom DVGW in der adaptierten MSCONS vorgesehene Prozess darf lediglich eine Option enthalten, jedoch daraus keine neue Verpflichtung zu Lasten der Lieferanten beschreiben. Die Verfügbarkeit von Brennwertinformationen ist elementar für die Verwendbarkeit der Zählerwerte. Wir bitten daher die Bundesnetzagentur um eine Klarstellung in diesem zentralen Punkt, der sich im Detail wie folgt darstellt:

Der DVGW hat vor kurzem auf seiner Internetseite die Nachrichtentypen für den Gasbereich veröffentlicht. Diese Formatbeschreibungen sollen mit Einführung der GeLi Gas umgesetzt werden. Unter anderem handelt es sich bei den veröffentlichten Dokumenten um das Anwenderhandbuch zur MSCONS 2.1g1 mit Stand 28.02.2008. In diesem Dokument ist auf Seite 10 folgendes festgelegt worden:

*„Zählerstände, die ein Endkunde dem Lieferanten mitteilt, sind umgehend an den Netzbetreiber zu übermitteln. Der Netzbetreiber hat die Umrechnungsfaktoren zu ermitteln und diese zusammen mit den Zählerständen schnellstmöglich an den Lieferanten zu übermitteln. Zählerstände, die durch den Netzbetreiber ermittelt wurden, sind umgehend mit den Umrechnungsfaktoren an den Lieferanten zu übermitteln.“*

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass unserer Meinung nach die oben genannte Regelung nicht die Informationspflicht nach § 20 Abs. 1 (4) GasNZV ersetzen, sondern nur als eine sinnvolle Ergänzung gelten kann.

In § 20 Abs. 1 GasNZV sind die Netzbetreiber verpflichtet, auf ihren Internetseiten regelmäßig aktualisierte Angaben zu veröffentlichen: nach § 20 Nr. 4 fällt unter die Informationspflicht auch die Angabe der Gasbeschaffenheit bezüglich des Brennwertes an wesentlichen Ein- und Ausspeisepunkten oder in den entsprechenden Teilnetzen.

Da sich der Brennwert laufend ändert und der Netzbetreiber auch kontinuierlich diese Änderungen erhebt und verarbeitet, wäre nach dieser Vorschrift folglich eine jeweils aktualisierte Angabe (z.B. als neuer durchschnittlicher Stunden/Tageswert) erforderlich.


Ferner kann nach § 42 Abs. 3 GasNZV die BNetzA Festlegungen treffen, die die Netzbetreiber verpflichten, über die zu veröffentlichenden netzbezogenen Daten nach § 20 Abs. 1 GasNZV oder die netznutzungsrelevanten Informationen nach § 21 Gas NZV hinaus weitere Informationen zu veröffentlichen, die für den Wettbewerb im Gashandel oder bei der Belieferung von Kunden erforderlich sind. Hierunter würde dann die kurzfristige Übermittlung bzw. Veröffentlichung der Brennwerte sicher zu fassen sein.

Für den Wettbewerb ist es evident, dass die Lieferanten auch unabhängig von einer Übermittlung der abrechnungsrelevanten Umrechnungsfaktoren mittels MSCONS in der Lage sein müssen, Kunden jederzeit Rechnungen stellen zu können. Nur so ist es dem Lieferanten möglich, innovative Produkte zum Nutzen der Kunden anbieten zu können, ohne an dieser Stelle auf die Zuverlässigkeit der Netzbetreiber angewiesen zu sein.

Diesen Sachverhalt und die Notwendigkeit einer entsprechenden Änderung haben wir auch dem DVGW in verschiedenen Gesprächen dargelegt. Unsere Forderung stieß dort jedoch bisher auf Ablehnung. Wir bitten daher nun Sie, den von uns angeführten Kritikpunkt zu prüfen und eine Klarstellung herbeizuführen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Busch  
Geschäftsführer



i. A. Anne Köhler  
Referentin für Energiewirtschaft